

BVGer F-4690/2021 vom 30. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4690_2021

FR: TAF F-4690/2021 du 30 mars 2022

IT: TAF F-4690/2021 del 30 marzo 2022

Regeste

Nationales Visum

Erwägungen

E. 1.1

Einspracheentscheide des SEM betreffend humanitäre Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG). In diesem Bereich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 50 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht können vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3.1

Als Staatsangehörige von Syrien unterliegt die Gesuchstellerin für die Einreise in die Schweiz der Visumspflicht. Mit ihrem Gesuch beabsichtigt sie einen längerfristigen Aufenthalt, weshalb nicht die Erteilung von Schengen-Visa zu prüfen ist, sondern mit Art. 4 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204) nationales Recht zur Anwendung gelangt.

E. 3.2

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV kann ein humanitäres Visum erteilt werden, wenn die betreffende Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Befindet sich eine Person aufgrund eines konkreten Einzelfalls im Heimat

oder Herkunftsstaat offensichtlich in einer Notlage, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht, ist ihr ausnahmsweise ein nationales Visum aus humanitären Gründen zu erteilen, sofern sich dies im Gegensatz zu anderen Personen in derselben Lage rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder aufgrund einer konkreten individuellen Gefährdung, die sie mehr als alle anderen Personen betrifft, gegeben sein. Befindet sich die betroffene Person bereits in einem Drittstaat oder ist sie nach einem Aufenthalt in einem solchen freiwillig in ihr Heimat- oder Herkunftsland zurückgekehrt und hat sie die Möglichkeit, sich erneut in den Drittstaat zu begeben, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (vgl. dazu Urteil des BVerfG F-4658/2017 vom 7. Dezember 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.3

Das Visumsgesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Dabei können auch weitere Kriterien wie das Bestehen von Bindungen zur Schweiz und die hier bestehenden Integrationsaussichten oder die Unmöglichkeit, in einem anderen Land um Schutz nachzusuchen, berücksichtigt werden (vgl. Urteil des BVerfG F-4631/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 3.3.).

E. 4.1

Zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Zusammenhang mit der Erteilung eines humanitären Visums führte die Vorinstanz aus, die Gesuchstellerin habe nach ihrer Einreise in den Libanon keine Versuche unternommen, mit Hilfe des "United Nations High Commissioner for Refugees" (UNHCR) eine Unterkunft zu finden. In der Einsprache werde auf die wirtschaftlich schlechte Situation im Libanon hingewiesen und geltend gemacht, es sei für sie unzumutbar, dort zu bleiben. Nach der Einreichung des Visumsantrags sei sie deshalb wieder zurück nach Syrien gereist. Aufgrund der eingereichten Dokumente und ihrer persönlichen Situation sei nicht davon auszugehen, dass sie sich in Syrien im Vergleich zum Rest der Bevölkerung in einer Notsituation befinde, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich mache. Es sei sodann zumutbar, dass der Sohn in Deutschland, der über eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung verfüge, bei den deutschen Behörden einen Antrag um Familiennachzug stelle. Ihre gesundheitlichen Probleme könnten in Syrien oder im Libanon behandelt werden; eine Behandlung in der Schweiz sei nicht zwingend notwendig. Die in der Schweiz und in Deutschland lebenden Söhne könnten sie in finanzieller Hinsicht für eine Behandlung in Syrien oder Libanon unterstützen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz habe das vorliegende Visumsgesuch nicht genügend umfassend und sorgfältig geprüft. Zudem habe sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Mit der spezifischen Situation der alten und kranken Gesuchstellerin habe sie sich kaum auseinandergesetzt und sich ungenügend zu den vorgebrachten Argumenten und Tatsachen der Einsprache geäußert. Die aktuellen Berichte über die miserable politische und wirtschaftliche Lage im Libanon und in Syrien habe sie nicht berücksichtigt. Die Gesuchstellerin sei einzig wegen der Einreichung des Visumsgesuchs in den Libanon gereist, da die Schweizer Vertretung in Damaskus seit 2012 geschlossen sei. Im Libanon habe sie nicht bleiben können; es hätte ihr Obdachlosigkeit gedroht, und sie hätte ihre existenziellen Grundbedürfnisse nicht decken können. Deshalb sei sie nach Syrien zurückgekehrt. Die medizinische Behandlung im Libanon sei sodann für

syrische Flüchtlinge nicht kostenlos. In Syrien sei die Grundversorgung nicht immer gewährleistet und reiche für eine Genesung nicht aus. Als alte und kranke Frau habe sie spezielle Bedürfnisse und benötige eine geeignete Einrichtung sowie ausgebildete Fachkräfte. Vorübergehend hätten Nachbarn ihre Pflege und Betreuung übernommen. Dies jedoch nur, weil sie davon ausgehen würden, dass sie demnächst zu ihren Kindern in die Schweiz reisen werde. Fünf Kinder würden in Deutschland und zwei in der Schweiz leben. Zu den Kindern in der Schweiz habe sie ein besseres Verhältnis. Aufgrund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes sei sie übermässig von der Notlage in Syrien betroffen, weshalb ein Eingreifen durch die schweizerischen Behörden zwingend erforderlich sei.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung macht die Vorinstanz geltend, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, die eine Änderung ihres Entscheides rechtfertigen könnten. Die Gesuchstellerin habe nicht nachgewiesen, sich im Libanon bei einer Organisation um Erhalt von Hilfsleistungen bemüht zu haben. Die in der Beschwerde gemachten Ausführungen würden in erster Linie die wirtschaftliche Situation im Libanon und in Syrien betreffen; davon seien alle in dieser Region lebenden Personen gleichermassen betroffen. Die medizinische Grundversorgung in Syrien sei gewährleistet und die Gesuchstellerin werde von Nachbarn betreut. Den im Ausland lebenden Kindern sei es möglich und zumutbar, ihre Mutter finanziell zu unterstützen. Die benötigten medizinischen Behandlungen seien nicht konkret dargelegt worden. Aus den Akten gehe sodann nicht hervor, dass sie sich um eine Einreise nach Deutschland - wo die Mehrheit ihrer Kinder lebe - bemüht habe.

E. 4.4

Replizierend erwidert der Beschwerdeführer, die Gesuchstellerin habe Bemühungen unternommen, um im Libanon bleiben zu können und habe sich beim UNHCR registrieren wollen. Dies könne jedoch nicht schriftlich belegt werden, da der Kontakt in persönlicher und mündlicher Form erfolgt sei. In ihrem Reisepass sei eine verbindliche Ausreisefrist eingetragen worden und sie sei mündlich aufgefordert worden, den Libanon nach Wahrnehmung des Termins bei der Schweizer Botschaft unverzüglich zu verlassen. Auch ihre Kinder in Deutschland hätten versucht, ihr eine Einreise zu ermöglichen, jedoch ohne Erfolg.

E. 5

Die Vorinstanz ist in ihrer Verfügung zum zutreffenden Ergebnis gelangt, die Gesuchstellerin erfülle die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums nicht. Sie begab sich zwecks Einreichung des Gesuchs in den Libanon und kehrte danach freiwillig nach Syrien zurück. Dort lebt sie gemäss eigenen Aussagen in Amuda in der Provinz al-Hasaka und erhält Unterstützung von Nachbarn. Es war ihr sodann auch möglich, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gemäss dem Arztbericht von Dr. C. _____ benötige die Gesuchstellerin einen chirurgischen Eingriff im Ausland. Nicht ausgeführt wird jedoch, dass ein solcher Eingriff lebensnotwendig wäre. Der Beschwerdeführer erläutert zudem nicht, ob die Gesuchstellerin die notwendige Behandlung an einem anderen Ort in Syrien oder im benachbarten Ausland in Anspruch nehmen könnte. Lediglich pauschal fügt er an, medizinische Versorgung sei in Syrien nicht immer erhältlich und im Libanon sei diese nicht gratis; zu konkreten Behandlungsmöglichkeiten und zu deren Kosten äussert er sich nicht. Es ist nicht davon

auszugehen, dass sich die Gesuchstellerin im Libanon ernsthaft um die Inanspruchnahme von Hilfe bemüht hat. Erst in der Replik macht der Beschwerdeführer geltend, sie habe dies versucht, besitze dazu jedoch keine schriftlichen Belege. Damit widerspricht er den Ausführungen der Gesuchstellerin selbst, die auf der Schweizer Botschaft in Beirut ausführte, nach der Gesuchseinreichung in Syrien den positiven Entscheid abwarten zu wollen (vgl. SEM-Akten act. 2). Es wäre der Gesuchstellerin offen gestanden, sich an eine der dort ansässigen Hilfsorganisationen oder an die lokalen Behörden zu wenden. Im Libanon ist zumindest eine minimale medizinische Versorgung gewährleistet. Insbesondere versorgt "Médecins Sans Frontières" (MSF) syrische Flüchtlinge kostenlos mit qualitativ hochwertiger medizinischer Hilfe. Sie umfasst die Behandlung akuter und chronischer Krankheiten, Impfungen, Geburtshilfe und psychologische Betreuung (vgl. < Lebanon | How to Help & FAQs | Doctors Without Borders >, abgerufen am 22.03.2022). Auch seitens des UNHCR ist eine Grundversorgung - wenn auch teils mit Kostenbeteiligung der Betroffenen - sichergestellt (vgl. etwa UNHCR, Health services for refugees and asylum seekers in Lebanon, http://www.refugees-lebanon.org/uploads/poster/poster_152837840982.pdf, abgerufen am 22.03.2022). Es ist überdies nicht ersichtlich, dass Behandlungen bzw. medizinische Eingriffe in Syrien gar nicht durchführbar sind (vgl. "World Health Organization" [WHO] HeRAMS Annual Report January - December 2020, Public Hospitals in the Syrian Arab Republic, S. 27 ff.). Zu Gute kommt der Gesuchstellerin zudem, dass sie in finanzieller Hinsicht durch ihre in der Schweiz und Deutschland lebenden Familienangehörigen unterstützt werden kann. Im Übrigen ist die fehlende Erschwinglichkeit einer medizinischen Behandlung nicht geeignet, eine Notlage zu begründen (vgl. Urteil BVGer F-662/2019 vom 11. Juni 2019 E. 4.2). Nach ihrer Reise in den Libanon ist die Gesuchstellerin sodann freiwillig nach Syrien zurückgekehrt, was in der Regel gegen eine Gefährdung im Heimatland spricht. Die allgemein erschwerten Lebensbedingungen, namentlich unzureichende finanzielle Mittel sowie ein fehlendes verwandtschaftliches und soziales Beziehungsnetz, führen für sich allein nicht zur Annahme einer Notlage.

E. 6

Zweifellos ist die Situation der Gesuchstellerin in Syrien belastend. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass sich ihre Situation massgeblich von derjenigen anderer Kurden in Syrien unterscheidet. Eine unmittelbare Gefährdung der Gesuchstellenden, welche die Ausstellung humanitärer Visa rechtfertigen würde, liegt damit nicht vor. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf Fr. 800.- festzusetzen (vgl. Art. 63 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Gerichtskostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)